



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidualabteilung II/EU-Recht

A-6010 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512)-508
Klappe: 2208

Fax: (0512)-508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 21.03.1996

Präs. II/EU-Recht-771/164

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 2 -GE/19. 96	
Datum: 1. APR. 1996	
Verteilt 2596	Dr. Klausgruber

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen
Luftverkehr

Zu Pr.Zl. 58.504/1-7/96 vom 14. Februar 1996

Gegen den übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über den
zwischenstaatlichen Luftverkehr wird aus der Sicht der von der
Landesregierung zu wahrenen Interessen kein Einwand erhoben.

Es sollte allerdings, da in der Praxis schon bei der Vollziehung
des Luftfahrtgesetzes durch den Landeshauptmann Probleme bei der
Auslegung des Begriffes der "Gewerbsmäßigkeit" aufgetreten sind
und auch der vorliegende Entwurf in mehreren Bestimmungen auf
die "Gewerbsmäßigkeit" Bezug nimmt, definiert werden, wann
"Gewerbsmäßigkeit" vorliegt. Bereits eine Verweisung auf die
Definition der "Gewerbsmäßigkeit" in der Gewerbeordnung 1994
oder im Schiffahrtsgesetz 1990 wäre dabei hilfreich.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Spach u